

Nachschlagewerk: ja
 BGHZ: nein

ADS § 91; HGB §§ 648 Abs. 2, 653

In Bedingungen über eine See-Güterversicherung ist unter dem Verlust der Güter durch Auslieferung an einen "nicht empfangsberechtigten Dritten" auch die Auslieferung im Bestimmungshafen an den im Orderkonnossement bezeichneten Empfänger zu verstehen, wenn dieser nicht zur Empfangnahme der Güter berechtigt war, weil er nicht legitimierter Inhaber wenigstens einer Ausfertigung des Orderkonnossements war.

BGH, Urt. v. 16. März 1970 - II ZR 170/68 - OLG Köln
 LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 170/68

URTEIL

Verkündet am
16. März 1970
Heil,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] Versicherungs-Aktiengesell-
schaft, vertreten durch ihren Vorstand von R [REDACTED],
H [REDACTED], K [REDACTED], K [REDACTED], M [REDACTED], R [REDACTED] und G [REDACTED], K [REDACTED],
R [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma T [REDACTED] S. A., vertreten durch
ihren Direktor Marko M [REDACTED], G [REDACTED] (Schweiz),
P [REDACTED] du C [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

21

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 16. März 1970 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze,
Fleck, Stempel und Dr. Kellermann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Teilurteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
15. Oktober 1968 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat im Herbst 1966 verzinktes Stahlblech in mehreren Partien von Lüttich via Antwerpen nach Ismir (Türkei) verschifft. Die Verfrachterin, die Reederei K■■■■■, hat über die Güter Orderkonnossemente ausgestellt, die als Empfänger der Güter die Firma H■■■■■ bezeichneten. Dieser Firma hat die Verfrachterin die Güter ohne Konnossemente gegen das Versprechen, sie nachzureichen, ausgeliefert. Die Firma H■■■■■ hat die Konnossemente nicht beigebracht und den Kaufpreis, gegen dessen Zahlung sie die Konnossemente von der Klägerin erhalten sollte, nicht bezahlt.

Die Beklagte ist die führende Versicherin einer laufenden Transportversicherung, die die Lieferantin der Bleche, die Firma Gebr. R■■■■■, Eisenhandelsge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sellschaft, für Rechnung wen es angeht mit einem Haftungsanteil der Beklagten von 33 1/3 % abgeschlossen hat. Zwei weitere Versicherungen haben die restliche Haftung übernommen. Nach der Generalpolice besteht Einzelhaftung der Mitversicherer. Die Beklagte hat Einzelpolicen (Versicherungszertifikate) mit einer Versicherungssumme von insgesamt 235.072 DM für die Transporte der Bleche ausgestellt. In den Einzelpolicen heißt es, daß die Güter gegen jegliche Beschädigung "incl. Nicht- u/o Falschaulieferung" versichert seien. Ferner war auf die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS) und auf die Bedingungen der Generalpolice Bezug genommen, nach denen die HAVAG-Transport-Sonderbedingungen gelten sollten. In diesen heißt es unter Nr. 4 a:

"Die Versicherung deckt alle mit der versicherten Unternehmung verbundenen Gefahren, denen die versicherten Güter ausgesetzt sind, insbesondere Beschädigung, gänzlichen und teilweisen Verlust. Als verloren gelten die Güter insbesondere, wenn sie abhanden gekommen oder an einen nicht empfangsberechtigten Dritten ausgeliefert und dem Versicherungsnehmer/Versicherten aus diesem Grunde ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind."

Die Klägerin hat mit der Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 235.072 DM nebst Zinsen beantragt. Die Beklagte hat Klagabweisung begehrt und geltend gemacht, nach den Versicherungsbedingungen sei die Auslieferung des Gutes ohne Konnossement an den darin bezeichneten Empfänger keine "Falschaulieferung" und auch keine Herausgabe an einen nicht empfangsberechtigten Dritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr durch Teilurteil in Höhe von 78.357,53 DM nebst Zinsen stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag wegen dieses Betrages weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Güter an die im Orderkonnossement als Empfängerin bezeichnete Firma H[REDACTED] ausgeliefert worden sind, obwohl sie die Konnossemente nicht zurückgeben konnte. Die Firma Hasefe, die die Konnossemente nur gegen Zahlung des Kaufpreises erhalten sollte, habe über die Güter verfügt, ohne den Kaufpreis zu zahlen. Das Berufungsgericht erachtet den Versicherungsfall der abgeschlossenen See-Güterversicherung für gegeben, weil Totalverlust im Sinne der §§ 91 Abs. 1, 71 ADS eingetreten sei. Die Güter seien von der Firma H[REDACTED] nicht zurückzuerlangen gewesen. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, "Falschauslieferung" im Sinne der Police (Versicherungszertifikat) sei entsprechend der allgemeinen Ansicht im Transportrecht auch die Auslieferung an den im Frachtvertrag oder Konnossement bezeichneten Empfänger, sofern dieser nicht zum Empfang berechtigt sei, z. B. weil die Güter erst nach Erfüllung bestimmter Bedingungen auszuhändigen waren oder er nicht durch die vorgesehene Urkunde legitimiert gewesen sei. In diesem Falle sei das Gut "verloren", wenn keine Aussicht auf Wiedererlangung bestehe und damit der Versicherungsfall eingetreten. Die vereinbarten HAVAG-Sonderbedingungen Nr. 4 a, nach denen alle

Gefahren einschließlich des Verlustes durch Auslieferung an einen "nicht empfangsberechtigten Dritten" versichert seien, ergäben nichts Gegenteiliges. Nach Ansicht der Revision verstößt diese Auslegung des Versicherungsumfanges gegen §§ 133, 157 BGB.

Da typische Klauseln in Frage stehen, ist die Auslegung in vollem Umfang nachzuprüfen. Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen.

Der Ausdruck "Falschauslieferung" wird allgemein für die Auslieferung des Frachtgutes an einen Nichtberechtigten verwendet (vgl. Schaps/Abraham, Das deutsche Seerecht 3. Aufl. Registerband S. 46: Falschauslieferung s. Auslieferung des Frachtgutes an Nichtberechtigten). Auch die Aushändigung an den nicht im Besitz des indossierten Orderkonnossements befindlichen und daher zur Empfangnahme des Gutes nicht berechtigten Empfänger (§§ 643 Nr. 5, 648, 653 HGB) ist eine "falsche" Auslieferung. Für die rechtliche Behandlung im Transportrecht macht es auch keinen Unterschied, ob die Güter der im Ladeschein oder Konnossement als Empfänger bezeichneten Person oder sonst wem ohne Rückgabe der Urkunde ausgehändigt worden sind. In beiden Fällen ist die Auslieferung fehlsam und bedeutet den "Verlust der Güter" (vgl. für den Fall der Auslieferung an den Empfänger ohne Ladeschein RGZ 75, 109, 113; für den Fall der Aushändigung ohne Konnossement an den Empfänger BGH VersR 1959, 331; BGHZ 36, 329, 332). Der Totalverlust der Güter ist ein Versicherungsfall der See-Güterversicherung (§ 91 Abs. 1 ADS). Nach allgemeiner Ansicht sind die Güter auch dann total verloren, wenn der Kapitän sie an einen nicht Empfangs-

berechtigten ausgeliefert hat und die Güter infolgedessen dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind (Ritter/Abraham, ADS § 91 Anm. 3; mißverständlich § 28 Anm. 11 S. 460 zu KG JRPV 1926, 25; vgl. Hagen, Seeversicherungsrecht S. 39 Anm. 6). Mit dem Hinweis, die Falsch ausgelieferung der Güter sei versichert, wird also auf den Fall des Verlustes durch Aushändigung an einen Nichtberechtigten verwiesen, der allgemein Versicherungsfall der Transportversicherung ist. Seit jeher ist anerkannt, daß "Verlust" im Sinne von Transportversicherungsbedingungen auch dann vorliegt, wenn der Spediteur oder Frachtführer das Gut unter Außerachtlassung der ihm erteilten Weisungen oder sonst unbefugterweise an diejenigen Personen ausgehändigt hat, die erst nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen haben Empfänger sein sollen (RGZ 94, 97, 100). Wie die in der internationalen Rechtsprechung entschiedenen Fälle zeigen (vgl. Liesecke, Hansa 1964, 1988), ist die fehlerhafte Auslieferung an den wegen Nichtzahlung des Kaufpreises noch nicht in den Besitz des Konnossements gelangten Empfänger der Hauptfall der Auslieferung an einen Nichtberechtigten. Mit Recht hebt das Berufungsgericht hervor, daß in den Versicherungsbedingungen zum Ausdruck gebracht werden mußte, wenn dieser praktisch wichtigste Fall des Verlustes infolge falscher Aushändigung nicht versichert sein sollte. Zum ordnungsmäßigen Abschluß der Beförderung gehört die Aushändigung an den zum Empfang Legitimierten. Sollten die damit verbundenen Gefahren nicht in allen Fällen vom Versicherer getragen werden, so bedurfte es einer ausdrücklichen Erklärung.

Die HAVAG-Transport-Sonderbedingungen Nr. 4 a ergeben keinen derartigen Ausschluß, wenn sie die Auslieferung an einen "nicht empfangsberechtigten Dritten" als Verlust der Güter bezeichnen. Unter Aushändigung an einen unberechtigten "Dritten" wird auch die Auslieferung an einen nicht legitimierten Empfänger verstanden (vgl. z. B. RGZ 75, 108, 111 nebst Überschrift zu 2). Diese Ausdrucksweise ist auch zutreffend, denn der im Orderkonnossement bezeichnete Empfänger ist als solcher nicht zur Empfangnahme der Güter im Bestimmungshafen legitimiert, wenn er nicht Inhaber wenigstens einer Ausfertigung des an ihn oder in blanko indossierten Orderkonnossements ist (§ 648 HGB). Er hat keinen Auslieferungsanspruch und an ihn sind die Güter nicht abzuliefern (§ 592 HGB), solange er nicht eine quittierte Ausfertigung des Konnossements zurückgeben kann (§ 653 HGB). Für die Beförderung und Aushändigung der Güter ist er ein Außenstehender und wird im juristischen Sprachgebrauch als "Dritter" bezeichnet. Der Auslieferungsanspruch ist an das Konnossement als Vorlegungs- und Einlösungspapier gebunden. Die Angabe des Empfängers ist beim Fehlen der üblichen Meldeadresse (Notify-Address; vgl. Bes, Chartering and Shipping Terms S. 120) nur für die Benachrichtigung vom Eintreffen der Güter bedeutsam, weil er nach der geplanten Abwicklung des Geschäfts (z. B. "Kasse gegen Dokumente" oder "Akkreditiv gegen Konnossement") vermutlich inzwischen Inhaber des Konnossements geworden ist. Daß er Schuldner des Kaufpreises ist, worauf die Revision verweist, spielt für den Eintritt des Versicherungsfalles keine Rolle, weil nach Frachtrecht ein Verlust der Güter vorliegt, wenn sie ihm ohne Konnossement ausgehändigt werden.

- 8 -

Er wird auch zum Versicherten erst, wenn er die Dokumente erhält. Die Auslegung des Berufungsgerichts, daß er, solange er die Dokumente nicht besitzt, "nicht empfangsberechtigter Dritter" im Sinne der Versicherungsbedingungen ist, ist hiernach zutreffend.

Liesecke	Dr.Schulze	Fleck	Bundesrichter	Dr.Kellermann
			Stempel ist	
			beurlaubt und	
			deshaib ver-	
			hindert zu	
			unterschreiben	
			Liesecke	